

 	FORMBLATT	Kapitel: 04 Stand: 25 Datum: 01.03.2024 Seite: 1 von 2
	Einstufung von Verstößen - Maßnahmenkatalog für landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeiter, Importeure und Händler	PÖL-04/FB-14

Grundsätzlich ist jeder festgestellte Verstoß, d.h. jede Nichteinhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte bei Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren anhand der Kriterien des Anhangs I Punkt 1 der VO (EU) 2021/279 in eine der drei nachfolgenden Kategorien einzustufen:

- a) geringfügig,*
- b) erheblich,*
- c) kritisch.*

Entsprechend Anhang I Punkt 2 der VO (EU) 2021/279 sind eine oder mehrere der in Anhang I Punkt 2 der VO (EU) 2021/279) aufgeführten Maßnahmen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die genannten Kategorien von Verstößen anzuwenden:

Kategorie des Verstoßes	Maßnahme
Geringfügig	Fristgerechte Vorlage eines Aktionsplans durch den Unternehmer zur Behebung des Verstoßes
Erheblich	Keine Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte betreffende Partie oder Erzeugung (betroffene Kultur(en) oder betroffenes Tier/betroffene Tiere) gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 Vorgabe eines neuen Umstellungszeitraums Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen und der Überprüfungen, die der Unternehmer vorgesehen hat, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten
Kritisch	Keine Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte betreffende Partie oder Erzeugung (betroffene Kultur(en) oder betroffenes Tier/betroffene Tiere) gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 Verbot der Vermarktung von Erzeugnissen mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 für einen bestimmten Zeitraum Vorgabe eines neuen Umstellungszeitraums Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats Aussetzung des Zertifikats Entzug des Zertifikats

 	FORMBLATT	Kapitel: 04 Stand: 25 Datum: 01.03.2024 Seite: 2 von 2
Einstufung von Verstößen - Maßnahmenkatalog für landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeiter, Importeure und Händler		PÖL-04/FB-14

Unabhängig von der Einstufung des Verstoßes wird immer die Vorlage eines Aktionsplanes durch den Unternehmer zur Behebung des Verstoßes mit angemessener Fristsetzung der Realisierung inkl. der Einreichung von Nachweisen an die Öko-Kontrollstelle verlangt.

Die vom Kontrolleur/in vorgenommene Eingruppierung des festgestellten Verstoßes in geringfügig, erheblich oder kritisch wird vom Zertifizierungsausschuss geprüft und bestätigt bzw. ggf. geändert. Der Zertifizierungsausschuss nimmt die Einstufung der Maßnahmen vor. Bei der Eingruppierung einer Abweichung und Festlegung der Maßnahme(n) sind insbesondere die Schwere der Abweichung und der Geschäftsumfang zu berücksichtigen, dabei sind die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu beachten. Einzelfälle, die im Maßnahmenkatalog nicht geregelt sind, werden von dem Zertifizierungsausschuss angemessen bewertet und entsprechende Maßnahmen getroffen. Es ist immer zu prüfen, ob eine Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau erfolgt ist, obwohl dieser Hinweis auf den ökologischen Landbau nicht zulässig war.

Die Anwendung einer Maßnahme, die einer vom Katalog abweichenden Kategorie entspricht, ist zu begründen. Bei erneuter Feststellung desselben Verstoßes oder bei schwerwiegenden Fällen ist in der Regel die nächsthöhere Kategorie eines Verstoßes vorzusehen. (Anlage 3 A (2) ÖLG-DV)
Unbeschadet sonstiger Vorschriften der ÖLG-DV kann zusätzlich zu einer Maßnahme eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgen.

Der Katalog entsprechend Anhang 3 Punkt 3 Katalog der ÖLG-DV (in der jeweils aktuellen Fassung) führt mögliche Verstöße auf und teilt diese in die verschiedenen Kategorien gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 ein. Die in diesem Katalog aufgeführten Verstöße sind nicht abschließend dargestellt. Die in Artikel 8 Buchstabe b Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 genannten Kriterien sind bei der Einteilung der Verstöße in die jeweilige Kategorie zu Grunde zu legen (Anhang I der VO (EU) 2021/279). Die Einteilung der in dem Katalog aufgeführten Verstöße in die jeweilige Kategorie gilt nur, wenn im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen der Kategorien nach Artikel 8 in Verbindung mit Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 gegeben sind. Je nach Kategorie des Verstoßes sind von der zuständigen Behörde oder der Kontrollstelle eine oder mehrere der in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/279 für die jeweilige Kategorie aufgeführten Maßnahmen festzulegen. Die Maßnahmen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewendet.

Bei Einstufung des Verstoßes in erheblich / kritisch ist die jeweils zuständige Öko-Landesbehörde zeitnah zu informieren und die notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die parallele Information der ggf. abweichenden Öko-Landesbehörde bei Betriebsstätten beachten.

Werden Verstöße der in Art. 29 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 der VO (EU) 2018/848 genannten Art festgestellt oder entsteht der begründete Verdacht, so ist unverzüglich die für den Unternehmer zuständige Öko-Landesbehörde zu unterrichten. (§3 Abs. 1 ÖLG)

Das weitere Vorgehen erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Öko-Landesbehörde.

Straf- oder Bußgeldvorschriften nach den §§ 12 und 13 des Öko-Landbaugesetzes bleiben von diesem Maßnahmenkatalog unberührt.

Ergänzende bundeslandspezifische Vorgaben sind entsprechend zu berücksichtigen.